

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1. Geltungsbereich und Anwendung

1.1. Die Pock GmbH führt ihre Aufträge ausschließlich nur nach diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind integrierter Bestandteil jedes mit der Pock GmbH abgeschlossenen Vertrages. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die ÖNORM B2110 sowie die einschlägigen Fachnormen und die RVS in der jeweils gültigen Fassung.

1.2. Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Vertragsformblättern sowie entgegenstehenden, ergänzenden oder von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen wie immer abweichenden Vertragsbestimmungen von Seiten des Kunden, Auftraggebers oder sonstigem Dritten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3. Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Pock GmbH.

1.4. Im Rahmen ständiger Geschäftsbeziehungen werden diese Verkaufs- und Lieferbedingungen als bekannt und anerkannt vorausgesetzt und gelten für künftige Lieferungen und Leistungen auch dann, wenn sie nicht jeweils ausdrücklich vereinbart wurden.

1.5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Pock GmbH ausschließlich die Geschäftsführung rechtsgeschäftlich tätig werden kann.

§ 2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Angebote der Pock GmbH sind grundsätzlich freibleibend, außer Gegenteiliges ist am Angebot ausdrücklich vermerkt. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und entgeltlich. Für Verbraucher sind sie nur entgeltlich, sofern sie vor Erstellung auf die Kostenpflicht hingewiesen werden. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvorschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge setzen voraus, dass die vom Auftraggeber beigestellten Geräte, Materialien oder Konstruktionen für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich nachträglich heraus, dass beigestellte Geräte, Materialien oder Konstruktionen mangelhaft sind, stellt dies eine Vertragsänderung dar und hat der Kunde den dadurch notwendigen Mehraufwand zusätzlich abzugelten. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.2. Aufträge werden ausschließlich durch schriftliche Auftragsbestätigung der Geschäftsführung der Pock GmbH angenommen. Diese Auftragsbestätigung beschreibt den Auftragsumfang und die von der Pock GmbH zu erbringenden Leistungen. Vertragsinhalt werden ausschließlich die in der Auftragsbestätigung angeführten Positionen.

2.3. Aufträge sind unter Hinweis auf § 2.2. ausschließlich dann gültig, wenn das vorliegende Auftragsformular verwendet wird. Abweichende Auftragsvereinbarungen sowie Zusatzvereinbarungen oder Ergänzungen sind, sofern sie nicht auf dem vorliegenden Auftragsformular vermerkt und von der Auftragsbestätigung umfasst sind, ungültig und nicht verbindlich.

2.4. Außendienstmitarbeiter sowie sonstige Mitarbeiter der Pock GmbH sind keinesfalls befugt, vertragliche Vereinbarungen rechtsgültig abzuschließen, Barzahlungen entgegen zu nehmen bzw. Rechnungen auszuhändigen. Rechnungen werden ausschließlich auf dem Postweg versandt, Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf das in der Rechnung angeführte Konto der Pock GmbH zu leisten. Barzahlungen an wen bzw. in welcher Form auch immer haben keinerlei schuldbefreiende Wirkung.

2.5. Der Kunde verzichtet auf sein Recht auf Irrtumsanfechtung des abgeschlossenen Vertrages.

2.6. Mit der Unterfertigung des Auftrages bestätigt der Kunde, dass er diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Pock GmbH vor Vertragsabschluss zur Kenntnis genommen hat und ausdrücklich auf die Gerichtsstands- und Erfüllungsortvereinbarung hingewiesen wurde und mit dieser einverstanden ist.

§ 3. Technische Information – Beratung – Warnhinweise

3.1. Technische Aussagen bzw. Hinweise und technische Information zu

Produkten der Pock GmbH entsprechen dem neuesten Stand der Technik. Diese erfolgen auf Grundlage der technischen Merkblätter und Produktinformationen der Pock GmbH und/oder ihren Lieferanten und Geschäftspartnern. Die Prüfung der Eignung der Produkte bzw. Anlagen der Pock GmbH obliegt dem Kunden vor Vertragsabschluss.

3.2. Eine zusätzliche konkrete Beratung hinsichtlich der Produktpalette durch die Pock GmbH erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung.

3.3. Alle im Internet, technischen Merkblättern, Prospekten, Katalogen und Abbildungen enthaltenden Angaben (Gewichts- und Qualitätsangaben, Masse, Maße etc.) sind ebenso wie Muster- oder Probestücke ausschließlich Richtwerte der jeweiligen durchschnittlichen Produktion der Pock GmbH. Alle Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Bedarfsemitteilungen, Mengenauszüge etc.), die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, sind unverbindlich. Pläne und deren Inhalt sind Eigentum der Pock GmbH und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Geschäftsführung der Pock GmbH nicht vorliegt.

3.4. Der Kunde ist verpflichtet, auch bei einer Übergabe der Produkte der Pock GmbH an Dritte, alle Warnhinweise gemäß beigelegter Produktinformation (Verpackungsaufdruck bzw. Lieferschein) und den jeweils gültigen Verarbeitungsrichtlinien nach dem neuesten Stand der Technik zu beachten. Der Kunde haftet für die vollständige Einhaltung dieser Warnhinweise sowohl bei eigener Verwendung der Ware als auch bei Weitergabe bzw. Weiterveräußerung.

3.5. Im Bereich des Dachbodens (Spitzboden) ist für eine Querbelüftung zu sorgen (Lüftungsöffnung mind. 400cm²). Es darf keine Baufeuchte in das Dachstuhlholz gelangen (Putz, Schüttung, Estrich).

3.6. Beim Dachausbau muss eine Dampfsperre mit dem SD Wert>20m eingebaut werden.

3.7. Es wird darauf hingewiesen, dass lt. Gesetz der Hausbesitzer bzw. Auftraggeber für das Vorhandensein des Schutzgerüsts für Arbeiten verantwortlich ist. Fassaden- und Absturzgerüste sind nicht im Preis enthalten, außer sie werden gesondert angeführt.

3.8. Umdeckklausal: Bei Umdeckarbeiten verpflichten wir uns zu besonderer Vorsicht. Dennoch sind Feuchtigkeitsschäden am Gebäude und der Einrichtung möglich, für die wir nicht haften können.

§ 4. Leistungsausführung

4.1. Die Pflicht zur Leistungsausführung bzw. Lieferung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, so werden die Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Die für die Leistungsausführung erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

4.2. Die Lieferfrist ist als Richtwert anzusehen. Ansprüche hinsichtlich der Nichteinhaltung von Lieferfristen und wie immer geartete Verspätungsansprüche können insbesondere in folgenden Fällen gegenüber der Pock GmbH nicht geltend gemacht werden:

- Höhere Gewalt
- Krieg oder kriegsähnliche Zustände
- Streik
- Mangelnde Transportmöglichkeiten
- Betriebsstörungen jeglicher Art
- Verkehrsstörungen
- sofern die Nichteinhaltung auf Ursachen außerhalb der Sphäre der Pock GmbH beruht.

4.3. Die Lieferung der Ware(n) erfolgt durch die Pock GmbH oder einen von der Pock GmbH beauftragten Dritten. Die Lieferung erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Risiko des Kunden. Die Pock GmbH übernimmt keine Haftung für Beschädigung und Zerstörung der Ware bei der Lieferung, es sei denn, dass der Kunde einen gesondert zu verrechnenden Transport- und Versicherungskostenbeitrag zur Lieferung frei Haus beauftragt und die hierfür anfallenden Kosten selbst trägt. Transportschäden sind sofort bei

Lieferung der Pock GmbH bekannt zu geben. Bei eigener Abholung durch den Kunden erfolgt der Gefahrenübergang nach der Verladung durch die Pock GmbH.

4.4. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Anlieferfahrzeuge auf gutem, festen Untergrund ungehindert zu- und abfahren können und hält die Pock GmbH diesbezüglich schad- und klaglos. Die Entladung muss ohne Wartezeiten, jedenfalls innerhalb einer Stunde ab Ankunft, erfolgen können, widrigenfalls der Kunde für Schäden und zusätzliche Kosten, die der Pock GmbH entstehen, haftet. Für bestellte und nicht übernommene Ware trägt der Kunde sämtliche der Pock GmbH angefallenen und zukünftig anfallenden Kosten, wie insbesondere Rücktransport, Lagerung udgl.

4.5. Transport-, Gebinde- und alle sonstigen Verpackungen (laut Verpackungsordnung) werden nicht zurückgenommen, ausgenommen es handelt sich hierbei um Europaletten. Der Kunde ist verpflichtet, für die Entsorgung der genannten Verpackungen selbst Sorge zu tragen und die Pock GmbH in dieser Hinsicht schad- und klaglos zu halten.

4.6. Die Pock GmbH ist berechtigt sich zur Erfüllung des Vertrages Subunternehmer zu bedienen.

4.7. Bei Verweigerung der Annahme, bei Unzustellbarkeit, bei Verspätung etc. haftet die Pock GmbH nur noch für vorsätzlich von ihr verursachte Schäden.

4.8. Seitens des Kunden beigestellte Gerüste sind normgerecht auszuführen, andernfalls Mitarbeiter der Pock GmbH das Gerüst aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht betreten dürfen. Notwendige Adaptierungsarbeiten am Gerüst werden von der Pock GmbH in Regie verrechnet. Der Kunde haftet der Pock GmbH für Kosten, die aus einer Verzögerung des Baubeginns aufgrund eines nicht ordnungsgemäß beigestellten Gerüsts resultieren. Ein rechtsgültiges Sicherheitsattest muss am Gerüst angebracht sein.

§ 5. Reklamationen und Mängelrüge

5.1. Die Lieferung ist bei Übernahme vom Kunden oder ihm zurechenbaren Personen nach §§ 377, 378 UGB zu überprüfen. Erfolgt diese Rüge nicht bei Übernahme, gilt die Ware als mängelfrei zugestellt. Der Kunde bzw. ein ihm zurechenbarer Dritter hat allfällige Mängel einer Lieferung unverzüglich am Zustell-/Abholort der Pock GmbH bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe ist von der Geschäftsführung der Pock GmbH schriftlich zu bestätigen. Versteckte Mängel sind sofort nach deren Auftreten, aber jedenfalls innerhalb von 8 Tagen nach Kenntnisnahme, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels der Pock GmbH schriftlich und eingeschrieben bekannt zu geben. Die Ware darf bis zur endgültigen Klärung nicht verwendet werden und ist beim Kunden ordnungs- und produktgemäß zu lagern. Sollte entgegen dieser Bestimmung die Ware trotzdem vom Kunden verwendet werden, ist die Pock GmbH von jeglicher Haftung frei. Reklamationen bzw. Mängelrügen berechtigen den Kunden nicht, den Kaufpreis teilweise oder ganz zurück zu behalten.

§ 6. Gewährleistung und Schadenersatz, bauseitige Helfer

6.1. Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen der Pock GmbH beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe. Die Vermutungsfrist des § 924 ABGB wird gegenüber unternehmerischen Kunden abbedungen. In den Fällen, in denen der Kunde ein Recht auf Mängelrüge hat, ist diese innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Ware schriftlich zu erheben. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge muss genau spezifiziert sein.

6.2. Erfolgt die Mängelrüge fristgerecht und ist diese berechtigt, obliegt der Pock GmbH die Wahl, ob diese die Verbesserung der mangelhaften Ware oder den Austausch vornimmt. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar. Ausdrücklich vereinbart wird, dass sämtliche Gewährleistungsansprüche der Höhe nach auf den Wert des mangelhaften, von der Pock GmbH gelieferten Produktes, beschränkt sind. Auf weitergehende Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung wird hiermit ausdrücklich verzichtet.

6.3. Kann die Ware nicht am Zustellort verbessert werden, ist der Kunde verpflichtet auf sein Risiko, seine Gefahren und seine Kosten die Ware an den Sitz der Pock GmbH, Burgfried 145, A-8342 Gnas, zu übersenden. Nach der Verbesserung gilt für die Rückübersendung § 4 der vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

6.3. Schadenersatzansprüche aus jeglichem Rechtsgrund können nur bei grobem Verschulden der Pock GmbH (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) vom Kunden geltend gemacht werden. Die Schadenersatzansprüche umfassen ausschließlich nur die Behebung der geltend gemachten und

von der Pock GmbH anerkannten Schäden. Ausgeschlossen sind insbesondere weitere Ansprüche wie Folgeschäden oder entgangener Gewinn. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch die Pock GmbH abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

6.4. Der Kunde ist verpflichtet innerhalb der Gewährleistungsfrist die von der Pock GmbH gelieferte Ware nach dem Stand der Technik zu warten, widrigenfalls der Kunde sein Recht aus dem Titel der Gewährleistung nicht in Anspruch nehmen kann. Der Kunde ist insbesondere bei Dächern dazu verpflichtet, zumindest einmal jährlich eine Sichtkontrolle sowie eine Reinigung der Abläufe durchzuführen, andernfalls er keine Ansprüche gegenüber der Pock GmbH geltend machen kann. Jede Gewährleistung bzw. jeglicher Anspruch auf Schadenersatz erlischt, wenn der Kunde die von der Pock GmbH gelieferte Ware von Personen reparieren oder ändern lässt, die nicht von der Pock GmbH hierzu beauftragt wurden.

6.5. Die Geltendmachung von Rechten aus dem Titel der Gewährleistung scheidet überdies aus, wenn er mit seinen Zahlungen in Verzug ist oder der Mangel bzw. Schaden auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

6.6. Tritt der Kunde aus Gründen, die nicht von der Pock GmbH zu vertreten sind (außer im Falle des § 8.2.), ungerechtfertigt vom Vertrag zurück, ist als Schadenersatz eine Konventionalstrafe in der Höhe des Verdienstenanges innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Rücktrittserklärung an die Pock GmbH zu leisten. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden, welche die Pock GmbH rücktrittsbedingt erleidet, bleibt hiervon unberührt.

6.7. Handelsübliche oder geringere oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, der Form, der Farbe, des Gewichtes oder der Ausstattung gelten nicht als Mangel und können nicht beanstandet werden. Dies gilt insbesondere für Dachmaterial, bei dem produktionsbedingt Farbunterschiede möglich sind. Für Farbgleichheit wird keine Haftung übernommen.

6.8. Greift der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter in das Gewerk der Pock GmbH ein, verliert der Kunde sämtliche Ansprüche aus Gewährleistung und Schadenersatz gegenüber der Pock GmbH. Bei ausschließlichen Materiallieferungen haftet die Pock GmbH nicht für Schäden, die bei der Montage entstehen. Dies gilt sowohl für Schäden am Material selbst als auch für Folgeschäden.

6.9. Der Bauherr bzw. der Auftraggeber verpflichten sich, bei von ihm gestellten Fachkräften bzw. Helfern die gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung von Arbeiten jeglicher Art eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere die Dienstnehmerschutzverordnung, die Bauarbeiterschutzverordnung, die Versicherungspflicht usw. Die Pock GmbH stellt jedoch ausdrücklich fest, dass durch die vom Bauhelfer gestellten Helfer keinerlei Dienstverhältnis oder dienstnehmerähnliches Verhältnis oder eine Aufsichtspflicht entsteht. Der Auftragnehmer verzichtet darauf, gegen den Auftragnehmer aus der Mitwirkung im Rahmen der Eigenleistung irgendwelche Schadenersatzansprüche zu erheben und verpflichtet sich ferner den Auftragnehmer auch gegenüber von dritten Personen gestellten Ansprüchen vollkommen klag- und schadlos zu halten. Die vom Auftraggeber beigegebenen Fachkräfte und Helfer arbeiten nicht unter Anweisung der Bauleiter der Pock GmbH. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer nur anteilmäßig (nach Anzahl der geleisteten Stunden) für Schäden und Gewährleistungsschäden am Gewerk.

§ 7. Produkthaftung

Regressforderungen nach § 12 PHG sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Regressberechtigte nachweist, dass der Fehler in der Sphäre der Pock GmbH verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

§ 8. Rücktritt

8.1. Die Pock GmbH behält sich ausdrücklich vor, Aufträge ohne Angaben von Gründen zur Gänze oder zum Teil nicht zur Auslieferung bzw. Ausführung zu übernehmen. Die Pock GmbH setzt in diesem Fall den Kunden unverzüglich – jedenfalls innerhalb von 8 Tagen (Poststempel) – nach Einlangen der Bestellung davon in Kenntnis. Schadenersatzansprüche wegen Nichtlieferung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

8.2. Ist der Kunde Verbraucher und hat er seine Vertragserklärung weder in den Geschäftsräumlichkeiten der Pock GmbH noch bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag binnen 14 Tagen zurücktreten. Dies gilt nicht, sofern der Kunde selbst die geschäftliche Verbindung mit der Pock GmbH oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat.

Die Frist beginnt ab Zustandekommen des Vertrages oder, sofern die Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt zu laufen.

§ 9. Restmaterial, Paletten, Materialrücknahme

9.1. Restmaterial und Paletten sind unser Eigentum und vom Besteller bis zur Abholung ordnungsgemäß (z.B. trocken und sortiert) zu verwahren. Restmaterial aus reinen Lieferaufträgen wird nur in Ausnahmefällen und nach gesonderter Vereinbarung und Überprüfung zurückgenommen. Unsere Kosten für den Rücktransport, Prüfung und Manipulation berücksichtigen wir durch einen Abzug von 25% vom Neuwert.

§ 10. Preise und Zahlungsbedingungen

10.1. Sämtlichen Preisen liegen die Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde und gelten freibleibend. Die Pock GmbH ist bei Eintreten von Material- oder kollektivvertraglichen Preis- bzw. Lohnerhöhungen berechtigt, die Preise dementsprechend zu berichtigen und Mehrkosten weiter zu verrechnen. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

10.2. Die Rechnungslegung durch die Pock GmbH erfolgt soweit möglich und zumutbar umgehend nach Lieferung.

10.3. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungen mit folgenden Zahlungsziel fällig:

- 8 Tage netto

Bei Zahlungsverzug werden 1,3 % Zinsen pro Monat verrechnet sowie Mahnspesen in der Höhe von 2 % der Auftragssumme laut Auftragsbestätigung. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Rabatte und werden der Rechnung hinzugerechnet. Die Geltendmachung weitergehender Schäden, welche die Pock GmbH durch die verspätete Zahlung erleidet, bleibt dadurch unberührt. Weiters werden sämtliche entstandene Inkassospesen und Anwaltskosten, die aus dem Zahlungsverzug entstehen, an den Kunden verrechnet. Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Verbindlichkeit des Kunden bei der Pock GmbH und zunächst für die Abdeckung von Spesen und Verzugszinsen verrechnet.

10.4. Für Verbraucher gilt, dass die Inkassospesen und Anwaltskosten, die aus dem Zahlungsverzug entstehen, lediglich im gesetzlichen Ausmaß verrechnet werden, wobei als Anhaltspunkt das RATG gilt.

10.5. Aufrechnung oder Zurückbehaltung der Zahlung wegen Beanstandungen oder Gegenforderungen sind ausgeschlossen. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen in Verzug oder bestehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden (Insolvenzverfahren, Exekutionen udgl.), ist die Pock GmbH vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche berechtigt, sämtliche Rechnungen ab Rechnungsdatum fällig zu stellen und von allen bestehenden und nicht erfüllten Verträgen zurück zu treten. Bei Aufrechterhaltung des Vertrages erfolgen weitere Lieferungen oder Leistungen aus laufenden Verträgen bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden ausschließlich gegen Vorauszahlung, unabhängig welche Zahlungskonditionen vereinbart wurden.

10.6. Der Kunde hat die Pock GmbH von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

10.7. Eine wie immer geartete Übertragung von dem Kunden gegen die Pock GmbH zustehenden Forderungen auf Erbringung einer wie immer gearteten Leistung (sei diese in Natura oder Geldform zu leisten) auf einen Dritten ist ohne schriftliche Zustimmung der Pock GmbH unzulässig. Insbesondere stehen Gewährleistungs- und Schadenersatzrechte ausschließlich dem Besteller zu und ist eine Abtretung derselben aus welchem Rechtsgrund auch immer nicht zulässig.

§ 11. Bankgarantie/Versicherungsgarantie

11.1. Die Vorfinanzierung der Materialbeschaffung trägt die Pock GmbH. Dafür räumt der Kunde der Pock GmbH das Recht ein, vor Materialauslieferung eine Bankgarantie des Kunden zu verlangen.

11.2. Wird die Bankgarantie nicht erteilt bzw. liegt diese nicht innerhalb einer von der Geschäftsführung der Pock GmbH zu setzenden Frist von zumindest 8 Tagen vor, ist die Pock GmbH berechtigt mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und allfällige daraus resultierende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

11.3. Die Pock GmbH behält sich das Recht vor, vereinbarte Haftungs- und Deckungsrücklässe durch Bankgarantien bzw. Versicherungsgarantien abzulösen.

§ 12. Dachdecker-Spenglerarbeiten

Vorarbeiten anderer Handwerker müssen vor Eintreffen unserer Monteure sachgemäß beendet sein, da bei fixer Terminvereinbarung und nicht fertiggestellter Dachkonstruktion wir die Stehzeiten sowie Fahrtzeiten in Regie verrechnen müssen. Die Baustelle muss mit einem 32to LKW befahrbar sein. Strom muss bauseits gestellt werden. Haben wir Kamine einzufassen, so sind diese wasserdicht zu verfügen und ein Betonkranz, der mind. 10cm seitlich über den Kamin ragt, ist anzubringen. Geschieht dies nicht und kommt es zu einem Wassereintritt, haften wir hierfür nicht.

§ 13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Alle Waren und Sachen werden von der Pock GmbH unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Pock GmbH. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

13.2. Bei Rückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch die Pock GmbH liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser von der Pock GmbH ausdrücklich erklärt wurde.

13.3. Bei Warenrücknahmen ist die Pock GmbH unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu berechnen.

13.4. Der Kunde verpflichtet sich, im Falle eines anhängigen Exekutionsverfahrens oder nach Einleitung eines Insolvenzverfahrens auf den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren der Pock GmbH die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse ersichtlich zu machen.

§ 14. Gerichtsstand und Erfüllungsort

14.1. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ausdrücklich und ausschließlich das Bezirksgericht Feldbach bzw. das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz als Gerichtsstand sowie ausdrücklich und ausschließlich die internationale Zuständigkeit Österreichs vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Ausgeschlossen sind seine Verweisungsnormen und das UN-Kaufrecht.

Als Erfüllungsort wird ausdrücklich der Sitz der Pock GmbH vereinbart.

14.2. Für Verbraucher gilt, dass im Fall von Klagen gegen Verbraucher iSd KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, die gesetzlichen Gerichtsstände gelten.

14.3. Bei Vertragsabschluss nimmt der Kunde mit seiner am Auftragsformular zu leistenden Unterschrift die abgeschlossene Erfüllungsort- und Gerichtsstandsvereinbarung zur Kenntnis und stimmt dieser ausdrücklich zu.

§ 15. Schlussbestimmungen

15.1. Für den Verkauf und/oder die Lieferung an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Pock GmbH nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

15.2. Wenn einzelne Teile dieser AGB unwirksam sind oder werden, dann bleiben die anderen Bestimmungen dieser AGB wirksam. Hinsichtlich der unwirksamen Klausel kommt diejenige gesetzliche Bestimmung zur Anwendung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Klausel am nächsten kommt.

15.3. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.